

*Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder*

§ 1 Jedem Mitgliede ist gestattet, sich mit mehreren Kuhrechten an dem Vereine zu betheiligen, jedoch sollen dieselben 15 Ztr. nicht übersteigen.

Als Kuhrecht wird angesehen 15 Ztr. Milchlieferung pro Sennerei-Betriebs-Periode.

§ 2 Kein Mitglied darf seine Kuhrechte an ein Nichtvereinsmitglied veräußern. Veräußerungen an Vereinsmitglieder sind an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden und behält sich die Gesellschaft das Recht vor, solcherart verkaufte Kuhrechte um den Betrag von 6 fl. 50 kr. einzulösen.

§ 3 Sollte ein Vereinsmitglied durch Verarmung auf längere Zeit ausser Stande sein, sein Recht an der Sennerei ausüben zu können und daher aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, ein solches Mitglied per Kuhrecht mit 6 fl. 50 kr. auszulösen.

§ 4 Der Austritt aus dem Vereine kann zu jeder Zeit erfolgen, aber die Antheile (Kuhrechte) des austretenden Mitgliedes bleiben Eigenthum der Gesellschaft, welche hiefür keine Entschädigung leistet. Auch bleibt das austretende Mitglied, falls es die Sennerei benutzte, für die während des Sennereibetriebsjahres erwachsenden Auslagen oder Verpflichtungen nach Reglement haftbar.

§ 5 Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitglieder, welche durch unredliche Handlungen (statuten- und reglementswidrig) die Gesellschaftsmitglieder zu hintergehen und zu schädigen trachten, im Wiederholungsfalle von der Gesellschaft auszuschliessen. Ebenso können solche Mitglieder, welche in Folge strafbarer Handlungen nicht mehr in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Solcherart ausgeschlossene Mitglieder verlieren allen und jeden Ersatzanspruch an der Gesellschaft.

§ 6 Jedes Mitglied bekundet durch seine Unterschrift unter diese Statuten, sich sowohl nach diesen Statuten, als auch nach dem im § 3 erwähnten Betriebsreglemente zu halten.»

*Weitere Besonderheiten:*

«Alle Gesellschaftsmitglieder, ausgenommen Mitglieder weiblichen Geschlechts, sind verpflichtet den Generalversammlungen beizuwohnen.»

Jedes Mitglied besass nur eine Stimme. Vertretung (Vollmacht) war nicht möglich.

Der Vorstand (Sennereiausschuss) bestand aus drei Personen, die ehrenamtlich funktionierten, lediglich der Kassier erhielt 4 % der Betriebsgelder als Lohn. Der Vorstand konnte nur für 10 fl. Anschaffungen machen, sonst musste er an die Generalversammlung gelangen. Streitigkeiten mussten durch ein Schiedsgericht erledigt werden, wobei ein Rekurs ausgeschlossen war. Schiedsrichter konnten nur Triesner Bürger sein.

27 Gründer unterzeichneten die Statuten. Gleichzeitig wurde ein Reglement erlassen. Dieses Reglement vom 11. November 1888 ist, rückwirkend gesehen, fast interessanter wie die eigentlichen Vereinsstatuten, weshalb es nachstehend wiedergegeben wird:

*Reglement über Sennereibetrieb und Milchlieferung*

Beilage zu den Statuten der Sennereigesellschaft Triesen.

§ 1 Jedes Mitglied hat Morgens und Abends zu der von dem Ausschusse bestimmten Zeit (eine Stunde lang) die Milch in natürlichem, frischem, noch warmem Zustande in die Sennerei abzuliefern. Zu spät gelieferte Milch kann zurückgewiesen werden, oder der Lieferant bezahlt für die Verspätung 10 kr. Busse.

§ 2 Es ist jedes Gesellschaftsmitglied gehalten, gleich wenn der Betrieb der Sennerei eröffnet wird, die Milch in die Sennerei zu bringen. Wer die Milch, wenn der Sennereibetrieb eröffnet ist, nur deswegen nicht in die Sennerei bringt, weil er anderweitig mehr zu erzielen glaubt (ausgenommen den eigenen Hausbedarf und Kälberaufzucht), der darf ohne Genehmigung des Ausschusses in der nämlichen Sennerei-Betriebs-Periode keine Milch in die Sennerei bringen.

§ 3 Wer unreine, d. h. abgerahmte Milch, oder wer die Milch in unreinen Geschirren liefert; ferner wer Milch von einer Kuh, welche erst seit sieben Tagen gekalbt hat, allgemein oder am Euter krank ist, oder auch solche Milch, welche von zweien malen aus dem Euter gemolken wird und Kuhmilch, welche mit Ziegenmilch vermischt worden ist oder Blutkügelchen enthält, liefert, soll zurückgewiesen werden, bis diese Übelstände behoben sind. Der Lieferant von ungesunder und unreiner Milch ist für den entstehenden Schaden verantwortlich und bezahlt überdies fürs erste und zweite mal 50 kr. Busse und im dreimaligen Wiederholungsfalle kann er von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 4 Das Gleiche gilt von der Lieferung gefälschter Milch. Als gefälscht wird diejenige Milch angesehen, welche mit Wasser oder andern Bestandtheilen vermischt worden ist.

§ 5 Werden Kühe zum Fahren gebraucht, so wird folgendes bestimmt: Wer die Kühe Nachmittags braucht, der darf von diesen Kühen für denselben Abend die Milch nicht in die Sennerei bringen.

§ 6 Keinem Mitgliede ist gestattet, von Kühen, die nicht an seinem Futter stehen, die Milch in die Sennerei zu bringen.

§ 7 Sowohl der Senne als die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Milch öfters zu prüfen, bei verdächtiger Milchlieferung alle jene Schritte zu thun, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können.